

Präambel

Der Pfälzer Turnerbund, nachstehend PTB genannt, sieht sich dem von Friedrich Ludwig Jahn begründeten deutschen Turnen verpflichtet. Der PTB ist der Fachverband für das Turnen und die von ihm vertretenen Sportarten. Er ist ein Fachverband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport.

Träger des turnerischen Angebotes sind die Vereine im PTB. Sinnvolle Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung stehen dabei in einem auf das Wohlergehen der Menschen abgestimmten Zusammenhang. Die Mitgestaltung verantwortlicher Gemeinschaft und ihr Erleben ergänzt das übliche Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Turnen fördert den Wert von Freizeit, Gesundheit, Bildung und sozialen Lebensäußerungen. Damit verbessert Turnen die Lebensqualität der Menschen. Der PTB sieht sich verpflichtet, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen.

Der PTB nimmt seine Aufgaben in den Bereichen Allgemeines Turnen und Sport wahr.

Allgemeines Turnen ist das vielseitige Angebot des Fachverbandes unter Einbeziehung sportfachlicher und musisch-kultureller Aktivitäten für Menschen jeden Lebensalters und Geschlechts. Die Gestaltung des Spiel- und Übungsbetriebes im Verein bleibt wesentliche Aufgabe. Wettkämpfe und Wettbewerbe gehören dazu.

Sport ist das sportspezifische Angebot des PTB in den von ihm vertretenen Individual- und Spielsportarten. Training und Wettkampf stehen in diesem Bereich im Mittelpunkt. Gemäß der Satzung des Deutschen Turner-Bundes ist auch wesentliche Aufgabe des Leistungssports die Förderung der Leistungsentwicklung der Kadermitglieder sowie die Förderung der Leistungsentwicklung im Nachwuchsbereich mit dem Ziel der erfolgreichen Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Als besondere Aufgabe pflegt der PTB die Musik im Sinne der Förderung von vereinszugehörigen Gruppen, welche sich in ihrer musikalischen Darstellung sowohl der turnerischen Tradition als auch aktueller Entwicklung der Turnermusik verbunden fühlen.

Satzung

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Der Pfälzer Turnerbund - nachstehend PTB genannt - ist der Fachverband für das allgemeine Turnen und für die von ihm vertretenen Sportarten. Er ist der Fachverband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport in der Pfalz.

Der PTB ist ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten. Turnen in der Gemeinschaft schafft soziale Bindung. Turnen leistet einen Beitrag zur Kultur- und Sozialpolitik.

Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im PTB.

Für den PTB ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören das Konzipieren und das Organisieren eines umfangreichen Veranstaltung- und Wettkampfprogramms sowie die Lehrarbeit.

Der PTB verfolgt diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der PTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug von Trainer-/Übungsleiterlizenzen.

Der PTB ist ein Landesverband (LTV) des Deutschen Turner-Bundes (DTB), dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse auch für ihn und seine Mitglieder verbindlich sind.

Der PTB ist sich seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst und handelt gemäß den Vorgaben der DSGVO und des BDSG, die in der Anlage zu dieser Satzung geregelt werden.

Der PTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportler. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athleten. Der PTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 2 Sitz und Organisation

Der PTB hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und ist in das Vereinsregister Landau unter Nummer VR 30095 eingetragen.

Das Gebiet des PTB ist in Turngaue eingeteilt; sie sind Untergliederungen des PTB.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Zweck des PTB ist es, Turnen und Sport zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren.

Der PTB verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der PTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Präsidiums und die Fachwarte des PTB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des PTB sind gemeinnützige Vereine und deren Mitglieder.

Sie erwerben die Mitgliedschaft beim PTB auf Antrag.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung
2. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
3. Mitgliedermeldung (Bestandsmeldung)
4. Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Turngau.

Neuaufnahmen oder Austritte von Mitgliedsvereinen sind im amtlichen Organ „Pfälzer Turner“ zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereine des PTB sind berechtigt, seine Einrichtungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen und denen der Turngaue unter Beachtung der entsprechenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, wenn

- a) fällige Beiträge und/oder Umlagen an den Turngau oder den PTB nicht bezahlt worden sind
- b) die letzte Bestandsmeldung nicht fristgerecht abgegeben wurde.

Die Vereine des PTB sind verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen auf die des PTB abzustimmen, Beschlüssen und Aufträgen des PTB und seiner Organe und Turngaue ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen, insbesondere beschlossene Beiträge, Umlagen und Abgaben zu bezahlen und ihre Mitglieder unter ausreichendem und wirksamem Versicherungsschutz zu halten.

§ 6 Verstöße und Folgen

Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln, sich verbandsschädigend verhalten, ihre geldlichen Verpflichtungen nicht oder nur unzulänglich erfüllen, Beschlüssen und Weisungen des PTB und seiner Organe nicht oder nur ungenügend nachkommen, können vom Präsidium gerügt, gesperrt oder ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsvereine haben für einen Trainingsbetrieb zu sorgen, der den ethischen Normen entspricht. Übungsleiter, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, müssen auf Verlangen des PTB von

ihrer Aufgabe entbunden werden. Eine Weiterbeschäftigung dieser Personen führt zum Ausschluss der von ihnen trainierten Turner und Mannschaften vom Wettkampfbetrieb.

Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit aberkannt, gilt er ab diesem Zeitpunkt als ausgeschlossen.

Ein Verein wird ausgeschlossen, wenn er länger als zwölf Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PTB trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nachgekommen ist, und keinen schriftlichen Antrag zur Stundung seiner Zahlung gestellt hat, der bewilligt wurde. Das Ausscheiden eines Vereins ist vom Präsidium festzustellen und dem betroffenen Verein schriftlich zuzustellen.

Ein Verein kann ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

1. Zuwiderhandlung gegen die Satzung des PTB,
2. grober Verstoß gegen die Interessen des PTB,
3. schwere Schädigung des Ansehens des PTB.

Die Entscheidung trifft das Präsidium des PTB, nach vorheriger Anhörung des Vereins. Sie ist dem Verein schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Sperrung oder Ausschluss lassen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben unberührt. Das Stimmrecht gesperrter Vereine ruht. Mitglieder gesperrter Vereine können nicht an Veranstaltungen des PTB und seiner Turngaue teilnehmen. Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung beim Schiedsausschuss zu. Dieser entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berufung abschließend. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit Begründung zuzustellen.

§ 7 Aufgabe der Mitgliedschaft

Ein Mitglied des PTB kann jederzeit mit Einschreibebrief unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Vereinsbeschlusses seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bestehende Verpflichtungen dem Turngau oder dem PTB gegenüber sind zu erfüllen.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vermögen und den Einrichtungen des PTB, seiner Turngaue und anderer Gliederungen. Desgleichen erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an deren Veranstaltungen.

§ 8 Turngaue

Die Vereine sind innerhalb des PTB in Turngaue zusammengeschlossen.

Deren Abgrenzung, Neubildung oder Veränderung erfolgt nach Anhören der beteiligten Turngaue und Vereine durch Beschluss des Präsidiums.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen einer Frist von vier Wochen Berufung beim Schiedsausschuss eingelegt werden, der innerhalb von 8 Wochen abschließend entscheidet. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit Begründung zuzustellen.

§ 9 Turngau-Verwaltung

Jeder Turngau wird durch einen Vorstand geleitet, dem außer dem Vorsitzenden mindestens ein Stellvertreter, der Oberturnwart, der Kassenwart und ein Vertreter der Turnerjugend angehören.

Die Turngaue verwalten sich selbst nach Maßgabe ihrer Ordnungen und der Beschlüsse ihrer Organe. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des PTB stehen.

§ 10 Aufgaben Turngauvorstand

Der Turngauvorstand ist dem Präsidium dafür verantwortlich, dass

1. in seinem Turngaugebiet die gesamte turnerische Arbeit im Sinne der Satzung und der Ordnungen des PTB geleistet wird,
2. Beschlüsse und Weisungen des PTB und seiner Organe durchgeführt und beschlossene Bundesbeiträge, Umlagen und Abgaben ordnungsgemäß entrichtet werden.

Das Präsidium und die Turngauvorstände sind berechtigt, die Richtigkeit der Bestandsmeldungen der Vereine und Abteilungen nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Dazu ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren; gewünschte Auskünfte sind zu erteilen.

§ 11 Pfälzer Turnerjugend

Die Pfälzer Turnerjugend (PTJ) ist die Jugendorganisation des PTB.

Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter bilden die PTJ.

Die PTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des PTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die PTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des PTB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich, ausgenommen sind die dem § 20.2 Verbandsbereich Sport Abs. 2 zugeordneten Fachgebiete.

Beschlüsse von PTB-Gremien, die die Turnerjugend betreffen, können durch Einspruch über den Vorstand der PTJ beim Präsidium ausgesetzt werden. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Landesturntag endgültig.

§ 12 Organe und Gremien

Organe des PTB sind:

1. der Landesturntag (Verbandstag des PTB)
2. das Präsidium
3. der Verbandsrat
4. die Turngaukonferenz
5. die Bereichsvorstände

Bereichsvorstände werden in folgenden Gebieten gebildet:

1. Finanzen und Verwaltung
2. Sport
3. GYMWELT
4. Kommunikation und Kultur

Weitere Gremien

Schiedsausschuss

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Gremien sind diese Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des PTB, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers unterstützt. Angestellte des PTB können kein Präsidiumsamt bekleiden.

Das Präsidium kann für eine Übergangszeit von max. 2 Jahren eine Ausnahme zulassen.

§ 13 Landesturntag (Verbandstag)

Der Landesturntag ist das oberste Organ des PTB. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Mitglieder des Verbandsrates
3. die Ehrenmitglieder des PTB
4. die Abgeordneten der Vereine (gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht)
5. die Mitglieder der Turnräte der Turngaue (ohne Fachwarte für Jugend- und Kinderturnen)
6. die Abgeordneten der PTJ

Jeder Verein hat eine Stimme und darüber hinaus für jeweils 200 gemeldete Mitglieder nach dem Stichtag der letzten Bestandserhebung eine weitere Stimme. Jeder Abgeordnete besitzt nur eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Vor Beginn des Landesturntages haben sich die Abgeordneten der Vereine durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 14 Einberufung des Landesturntages

Der ordentliche Landesturntag findet alle zwei Jahre statt und wird vom Präsidium einberufen.

Tagungsort und Zeitpunkt sind 8 Wochen, die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher im amtlichen Organ „Pfälzer Turner“ bekannt zu geben. Ersatzweise kann die Einladung auch durch Post oder E-Mail an die Mitglieder erfolgen.

Anträge der Vereine und der Turngaue zur Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht und spätestens drei Wochen vor dem Landesturntag beim Präsidium eingegangen sein. Über andere Anträge kann nur mit Zustimmung des Landesturntages beraten und abgestimmt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

Beim Landesturntag sind antragsberechtigt:

das Präsidium, der Verbandsrat, die Bereichsvorstände, die Turngaue, die Vereine und Abteilungen.

Der Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ein vom Landesturntag abgelehnter Antrag kann frühestens zum nächsten Turntag wieder eingebracht werden.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet den Landesturntag.

Über die Verhandlungen des Landesturntages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlungen in Kürze und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Die Verhandlungsniederschrift ist von dem Sitzungspräsidenten und dem Schriftführer, der vom Präsidenten ernannt wird, zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern des PTB in

geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Landesturntag ist öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

§ 15 Aufgaben des Landesturntages

Dem Landesturntag obliegen:

1. die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des PTB.
2. die Entgegennahme und Besprechung der Verwaltungs-, Kassen- und Ausschussberichte.
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums.
4. die Genehmigung der Wirtschafts- und Arbeitspläne für die beiden auf den Landesturntag folgenden Jahre.
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Abgaben.
6. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (außer Jugendwart und Vertreter der Turngaue als geborene Mitglieder),
7. die Wahl des Schiedsausschusses
8. die Wahl der Kassenprüfer
9. die Wahl der Landesfachwarte
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern des PTB, nach Maßgabe der Ehrungsordnung

Zu Beschlüssen nach 10 und 11 ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Wechsel werden auf den Landesturntagen für 4 Jahre gewählt:

Landesturntag A:

gewählt werden:

- Präsident
- Vizepräsident Sport
- ein Beisitzer
- ein Kassenprüfer
- Fachwart Lehre, Aus- und Fortbildung
- Fachwart Mehrkämpfe
- Fachwart Trampolinturnen
- Fachwart Allgemeines Gerätturnen männlich
- Fachwart Allgemeines Gerätturnen weiblich
- Fachwart Rope Skipping
- Fachwart Wandern

Landesturntag B:

gewählt werden:

- Vizepräsident Turnen
- Vizepräsident Kommunikation und Kultur
- Vizepräsident Finanzen und Verwaltung
- die Mitglieder des Schiedsausschusses
- ein Kassenprüfer
- Fachwart Gerätturnen männlich
- Fachwart Gerätturnen weiblich
- Fachwart Rhythmische Sportgymnastik
- Fachwart Prellball
- Fachwart Faustball
- Fachwart Orientierungslauf
- Fachwart Turnen der Älteren
- Fachwart Indiaca

- Fachwart Musik und Spielmannswesen
- Fachwart Gymnastik, Tanz, Show

§ 16 Außerordentlicher Landesturntag

In dringenden Fällen kann das Präsidium einen außerordentlichen Landesturntag einberufen. Es muss ihn einberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereine einen begründeten Antrag stellen.

Im Übrigen wird sinngemäß wie beim ordentlichen Landesturntag verfahren.

§ 17 Präsidium

Das Präsidium bilden:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen und Verwaltung
- Vizepräsident Sport
- Vizepräsident Turnen
- Vizepräsident Kommunikation und Kultur
- ein Beisitzer
- die Vertreter der Turngaue
- Landesjugendwart
- Geschäftsführer mit beratender Stimme

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeder für sich gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie vertreten den PTB gerichtlich und außergerichtlich.

Das Präsidium kann den hauptamtlich tätigen Geschäftsführer und seinen Vertreter gemäß § 30 BGB als besonderen Vertreter bestellen. Details regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesturntag auf 4 Jahre gewählt (außer dem Vertreter der Turngau und dem Landesjugendwart).

Scheiden vom Landesturntag gewählte Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, ist das Präsidium befugt, kommissarische Vertreter bis zur Ergänzungswahl beim nächsten Landesturntag zu berufen.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist Führungsorgan des PTB und bestimmt die Verbandspolitik. Es ist dem Turntag verantwortlich. Ihm obliegen die Verwaltung des PTB und die Wahrnehmung aller sonstigen, nicht dem Landesturntag oder Verbandsrat vorbehaltenen Aufgaben.

Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landesturntage, des Verbandsrates, des Hauptausschusses und des Schiedsausschusses. Es entscheidet über grundsätzliche und einschneidende Fachfragen, sofern diese die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachbereiche berühren.

Das Präsidium koordiniert die von den Fachbereichen erstellten Termin- und Veranstaltungspläne und beschließt den Jahrestermin- und -veranstaltungsplan des PTB.

Präsidiumsbeschlüsse, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen beinhalten, müssen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst werden. Dies gilt nicht für das Turnerjugendheim Annweiler in seiner Gesamtheit; hierzu ist ein Beschluss des Landesturntages erforderlich.

Ansonsten bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit und können auch schriftlich (postalisch oder per E-Mail) eingeholt werden. Einladung, Tagesordnung und Niederschriften sind den Präsidiumsmitgliedern per Post oder E-Mail zuzuleiten.

Das Präsidium verfügt nach Maßgabe der Wirtschaftspläne über die Mittel des PTB. Das Präsidium kann einzelne oder mehrere Präsidiumsmitglieder oder andere Persönlichkeiten mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Je nach Bedarf sind die Einzelheiten durch Beschluss festzulegen.

Das Präsidium tagt nach einem zum Jahresbeginn festgelegten Sitzungsplan und darüber hinaus bei Bedarf. Es muss tagen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidenten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des PTB nimmt der Präsident die Aufgaben der Verbandspolitik im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums verantwortlich wahr. Dazu gehören auch die Gebiete Sportpolitik, Internationale Zusammenarbeit, Personalfragen / Geschäftsstelle.

Dem Präsidenten obliegt

1. die verantwortliche Führung in diesen Aufgabenbereichen;
2. das Entwickeln von Perspektiven für diese Aufgabenbereiche;
3. das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen;
4. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.

§ 20 Zuständigkeit und Aufgaben der Vizepräsidenten

20.1 Verbandsbereich Finanzen und Verwaltung

Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit nimmt der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bereichsvorstand Finanzen und Verwaltung die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des PTB wahr.

Dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung obliegen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Bereichsvorstandes Finanzen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Finanzen, einschl. Haushalt, Steuern und Versicherungen,
2. Akquisition und Bauangelegenheiten,
3. das Entwickeln von Perspektiven für Aufgabenbereiche der Finanzen,
4. das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.

Der **Bereichsvorstand Finanzen und Verwaltung** setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung als Vorsitzender
2. den Kassenwarten der Turngaue.

3. dem Geschäftsführer des PTB mit beratender Stimme

20.2 Verbandsbereich Sport

Im Verbandsbereich Sport erfolgt grundsätzlich die umfassende Entwicklung und Betreuung aller wettkampforientierten Sportarten und Fachgebiete des PTB.

Zu diesen Sportarten zählen im PTB: Gerätturnen weiblich, Gerätturnen männlich, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen.

Die Verantwortung für den Verbandsbereich Sport sowie die Vertretung der zugeordneten Fachausschüsse im Präsidium obliegt dem Vizepräsidenten Sport im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Verbandsrates und des Bereichsvorstandes Sport.

Der **Bereichsvorstand Sport** setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsident Sport als Vorsitzender
2. den Landesfachwarten als Vorsitzenden der Fachausschüsse
3. den Kampfrichterobleuten der Fachgebiete
4. den Landesbeauftragten Wettkämpfe
5. dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Beauftragten Doping
7. den Koordinatoren der PTB-Turnschulen

20.3 Verbandsbereich GYMWELT

Im Verbandsbereich GYMWELT erfolgt grundsätzlich die umfassende Entwicklung und Betreuung aller Sportarten und Fachgebiete des PTB, die, sowohl sportartbezogen als auch sportartenübergreifend, das Turnen als die Zusammenfassung von vielfältigen Angebotsformen in Turnen und Sport, Spiel und Bewegung, Gymnastik und Tanz im Sinne des Freizeit- und Gesundheitssports zum Ziel haben.

Die Verantwortung für den Verbandsbereich GYMWELT sowie die Vertretung der zugeordneten Fachbereiche im Präsidium obliegt dem Vizepräsidenten Turnen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Verbandsrates und des Bereichsvorstandes GYMWELT.

Der **Bereichsvorstand GYMWELT** setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsident Turnen als Vorsitzender
2. den Landesfachwarten als Vorsitzende der Fachbereiche
3. dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit

20.4 Verbandsbereich Kommunikation und Kultur

Der PTB übernimmt in seiner Zuständigkeit Verantwortung und Aufgaben im Bereich der Kommunikation und Kultur. Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Kommunikation und Kultur im PTB, nimmt der Vizepräsident Kommunikation und Kultur zusammen mit dem Bereichsvorstand Kommunikation und Kultur kommunikative, soziale, gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben wahr.

Dem Vizepräsidenten Kommunikation und Kultur obliegen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Bereichsvorstandes Kommunikation und Kultur insbesondere folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereichen,
2. das Entwickeln von Perspektiven für Aufgabenbereiche Kommunikation und Kultur,
3. das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen,
4. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.
5. die verantwortliche Führung in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Gesellschaftspolitik,
6. das Entwickeln von Perspektiven für Aufgabenbereiche der Gesellschaftspolitik,
7. Ehrungen
8. Turnarchiv in Zusammenarbeit mit dem Sportmuseum Hauenstein

Der **Bereichsvorstand Kommunikation und Kultur** setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Kommunikation und Kultur als Vorsitzender,
2. den für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsmitgliedern der Turngaue
3. den Kulturwarten der Turngaue
4. dem Landesfachwart Musik und Spielmannswesen
5. den Gaufachwarten Musik und Spielmannswesen

§ 21 Verbandsrat

Dem Verbandsrat gehören an:

1. Vizepräsident Sport
2. Vizepräsident Turnen
3. Die Landesfachwarte
4. Zwei Vertretern je Turngau (z.B. Gauoberturnwart und Gausportwart)

§ 22 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat ist zuständig für alle Themen, die Wettkämpfe betreffen. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Vizepräsidenten Sport und Turnen wechseln sich beim Vorsitz ab.

§ 23 Hauptausschuss (Turngaukonferenz)

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Das Präsidium des PTB
2. Die Landesfachwarte
3. Die Turngau-Vorstände
4. Je ein Vereinsvertreter aus jedem Turngau

§ 24 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail) hat die Tagesordnung zu enthalten und muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung ergangen sein. Die Einberufung des Hauptausschusses und die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

Der Hauptausschuss hat die Befugnis, in den Jahren, in denen kein Landesturntag stattfindet, über den Haushalt des Pfälzer Turnerbundes zu beschließen.

Er widmet sich verbandspolitischen Themen.

Ein besonderes Augenmerk bei diesem Gremium liegt auf der Zusammenarbeit zwischen PTB, den Landesfachwarten, seinen Turngauen und den Mitgliedsvereinen. Themen, die diese Zusammenarbeit betreffen, werden hier besprochen und beschlossen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen übergeordneten Gremiums fallen.

§ 25 Landesfachwarte – Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Landesfachwarte und ihre Fachbereiche und Fachausschüsse erfüllen folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart,
2. die Vertretung der Sportart nach innen zum Fachverband; zum Dachverband, überörtlichen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten,
3. die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart,
4. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart,
5. die Verantwortung und Kontrolle des jeweiligen Fachetats,
6. die Beratung der Vereine,
7. die Aufstellung eines Jahresarbeitsplans,
8. bei Fachgebieten mit Wettkampfbetrieb
 - 8.1. die Regelung des Wettkampfbetriebes,
 - 8.2. die Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter.

Für jeden Fachbereich kann ein Fachausschuss gebildet werden, der wie folgt besetzt wird.

1. Landesfachwart als Vorsitzender
2. Beauftragter für Aus- und Fortbildung
3. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
4. die Fachwarte der Turngaue
5. 2 Vertreter je Turngau
6. Beauftragter Wettkampfwesen - bei Fachbereichen mit Wettkämpfen
7. Beauftragter Kampfrichterwesen - bei Fachbereichen mit Wettkämpfen
8. Landesfachwart des korrespondierenden Fachbereichs (allgemein ↔ Sport) oder entsprechende Vertretung
9. den Koordinatoren der PTB-Turnschulen

Der Vorsitzende des Fachausschusses ist der vom Landesturntag gewählte Landesfachwart. Das Präsidium des PTB beruft die Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag des Landesfachwartes für die Dauer der Amtszeit.

Sollte ein Turngau ohne einen entsprechenden Fachwart sein, wird seine Vertretung durch den Turngau benannt.

Der zuständige Vizepräsident kann an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich bei Bedarf.

§ 26 Lehre, Aus- u. Fortbildung

Der Fachbereich erfüllt folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der Aus- und Fortbildung,
2. die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen,
3. die Koordination der gesamten Aus- und Fortbildung der einzelnen Fachbereiche,

4. die Planung und die Koordination aller Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Landesturnverbänden,
5. die Verwaltung des jeweiligen Fachetats.

Dem Fachbereich gehören an

1. der Vizepräsident Turnen als Vorsitzender,
2. der Vizepräsident Sport als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Fachwart Lehre, Aus- und Fortbildung
4. die Lehrgangleiter der Ausbildungslehrgänge
5. die Beauftragten für Aus- und Fortbildung aller Fachbereiche und Fachausschüsse,
6. die Fachwarte für Aus- und Fortbildung der Turngaue,
7. die Beauftragten für Aus- und Fortbildung der Fachschaften der PTJ.
8. der zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter des PTB mit beratender Stimme

§ 27 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Landesturntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Er bestimmt den Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt das Präsidium bis zum nächsten Landesturntag ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nicht Mandatsträger des PTB bzw. der Turngaue sein.

§ 28 Aufgaben des Schiedsausschusses

Außer den an anderen Stellen dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Schiedsausschuss die Schlichtung von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten in allen Zuständigkeitsbereichen des PTB.

§ 29 Beschlussfassung des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Schiedsausschussmitglieder sind von der Verhandlung ausgeschlossen, wenn ihr Verein von der zu verhandelnden Angelegenheit betroffen ist.

Die Verfahrensweise des Schiedsausschusses richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung des DTB und der dazu ergangenen Rechts- und Verfahrensordnungen.

§ 30 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.

Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, so gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Kandidaten zugelassen sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 31 Auflösung des Pfälzer Turnerbundes

Die Auflösung des Pfälzer Turnerbundes kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesturntag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PTB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Turngaue Rhein-Limburg, Speyer, Sickingen und Westpfalz. Diese haben das ihnen zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im Sinne der Grundsätze des PTB (§ 1) zu verwenden.

Geändert und beschlossen am 27.09.2020 in Pirmasens

Walter Benz
Präsident